e-mail: stb.wieser@web.de

## Darlehensvertrag zwischen

Frau Eva-Maria Wieser Am Bakersberg 2 24211 Lehmkuhlen, Darlehensgeberin genannt

und

Straße Postleitzahl, Ort

Personalausweis Nr. und nachfolgend Darlehensnehmerin genannt, wird nachstehender Darlehensvertrag geschlossen:

#### § 1 Darlehenssumme

Der Sinn dieser Darlehensgewährung durch die Veräußerin der Eigentumswohnung besteht darin, spätere Mittelzuflüsse der Darlehensnehmerin - z.B. aus einem eigenen Hausverkauf, Auszahlungen von Lebensversicherungen, Schenkungen und dergleichen - ohne Bankfinanzierung überbrücken zu können. Aus diesem Grunde ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, diese Mittelzuflüsse unverzüglich als Sondertilgungen bzw. zur Ablösung des Darlehens einzusetzen. Eine bankübliche Vorfälligkeitsentschädigung haben die Darlehensnehmer in keinem Falle zu leisten. Die Darlehensnehmer gehen davon aus, folgende Mittelzuflüsse in den nächsten 6 Jahren realisieren zu können: Fehlanzeige.

Die Darlehensnehmerin wird eine Eigentumswohnung in 24787 Fockbek, Schafredder 15 (Vorderhaus, Erdgeschoss) von der Darlehensgeberin mit einer Größe von 91 gm einschließlich anteiliger Terrasse zu einem Kaufpreis von 258.000,00 € (zweihundertachtundfünfzigtausend) erwerben. Die Darlehensnehmerin hat ein Eigenkapital von 30.000.00€ (i.W. dreißigtausend) einzusetzen, sodass die Darlehensgeberin eine Restforderung in Höhe von 228.000,00€ (zweihundertachtundzwanzigtausend) innehat. In Höhe des Betrages von 228.000,00€ (zweihundertachtundzwanzigtausend gewährt die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin ein Darlehen mit Wirkung vom xx.xx.xxxx. Die Konditionen des Darlehensvertrages: Festzinszeit bis zum 31.12.2028, Vorzugszinssatz von 0,9% und 2.5% Tilgung (siehe beigefügten Tilgungsplan für diese Erstfinanzierung). Für die Zeit bis zum 31.12.2028 sind Eigenbedarfskündigungen ausgeschlossen. Kann die Darlehensnehmerin das Eigenkapital der Höhe nach nicht erbringen, kann die Darlehensgeberin leider kein Darlehen gewähren.

Die Darlehensnehmerin kann bis zum 30.9.2028 eine Anschlussfinanzierung bei der Darlehensgeberin beantragen. Der Zinssatz für die Anschlussfinanzierung beträgt 2,9% Zinsen und 2,5% Tilgung für die Festzinszeit bis zum 31.12.30. Nach dem 31.12.2030 möchte die Darlehensgeberin keine weitere Anschlussfinanzierung einräumen, da sie in 8 Jahren das 80. Lebensjahr erreicht hat. Folge: Das Darlehen ist durch die Darlehensnehmerin zum 31.12.2030 in Höhe der Restschuld abzulösen.

Telefon: 04342 / 7100032 Seite 1 Die Darlehensnehmerin hat das Darlehen durch eine Grundschuld auf dem Objekt, 24787 Fockbek, "Vorderhaus, Erdgeschoss) in Höhe von 228.000,00 € (i.W. zweihundertachtundzwanzigtausend) abzusichern. Die Kosten der Grundschuldbestellung trägt die Darlehensnehmerin. Nach Ablösung des Darlehens hat die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin eine Löschungsbewilligung der Grundschuld zu erteilen.

Kann die Darlehensnehmerin in den nächsten 6 Jahren mit keinen größeren Mittelzuflüssen rechnen, kann es bei einer Ablösung des Darlehens durch eine Bankfinanzierung, z.B. mit 6% Zinsen und 2% Tilgung, zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen. Aus diesem Grunde hat die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin ihre Einkommensverhältnisse zu offenbaren, um das Für und Wider der Kreditgewährung abschätzen zu können. In diesem Zusammenhang verweist die Darlehensgeberin auf die Rechtsfolgen einer Vertragsstörung (siehe § 3 des Darlehensvertrages).

## § 2 Laufzeit und Tilgungsplan

Die Tilgungspläne für die Erstfinanzierung bis zum 31.12.2028 und die Anschlussfinanzierung bis zum 31.12.2030 sind diesem Darlehensvertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt und sind Bestandteile des Darlehensvertrages.

# § 3 Vertragsstörungen

Sollte es zu Vertragsstörungen kommen, ergeben sich hieraus folgende Rechtsfolgen: Sind die Darlehensnehmer mit 2 (i.W. zwei) Monatsraten (Zins- und Tilgung) im Rückstand, entfällt der Vorzugszinssatz von 0,9% für die restliche Laufzeit des Darlehens und wird durch einen angemessenen Kreditzinssatz ersetzt, den die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin nach dem zweimonatigen Rückstand mitzuteilen hat. Der Tilgungsplan ändert sich durch den angemessenen Kreditsatz im Folgemonat nach Mitteilung des Kreditzinssatzes. Weiterhin kann die Darlehensgeberin eine Anschlussfinanzierung ohne Begründung ablehnen. Eine Kündigung des Darlehensvertrages durch die Darlehensgeberin ist nur aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften möglich und bedarf der Schriftform.

Die vorstehenden Rechtsfolgen kann die Darlehensnehmerin nur vermeiden, indem Sie eine Ratenpause bei der Darlehensgeberin und Angabe der Gründe beantragt bzw. begründet und die Darlehensgeberin diese Ratenpause schriftlich genehmigt.

Telefon: 04342 / 7100032

e-mail: stb.wieser@web.de

Die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeberin ein notariell beurkundetes Schuldanerkenntnis zu geben, sodass die Gläubigerin bzw. der Erbe ohne Klageerhebung oder Einleitung eines Mahnverfahrens direkt in das Vermögen der Schuldner vollstrecken kann. Die Kosten trägt die Darlehensnehmerin.

### § 4 Auszahlung des Darlehens und Zahlung Zins - und Tilgung

Die monatliche Annuität aus der Erst- und Anschlussfinanzierung sind auf das Konto der Darlehensgeberin zum Ende eines Monats anzuweisen:

Targobank Kiel

IBAN : DE22 3002 0900 1804 5210 40

BIC : CMCIDEDD Kontonummer: 1804521040

Sinngemäß gilt das für das Eigenkapital von 30.000,00€ (dreißigtausend). Nach Erhalt des Eigenkapitals hat die Darlehensgeberin bei dem Notar die Umschreibung des Grundbuches zu veranlassen. Sondertilgungen und die Ablösung des Darlehens durch die Darlehensnehmerin haben ebenfalls auf das vorstehende Konto zu erfolgen. Es erfolgt keine Auszahlung des Darlehens an die Darlehensnehmerin, sondern diese wird durch die Darlehensgewährung der Darlehensgeberin für den Erwerb der Eigentumswohnung ersetzt.

## § 5 Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden finden keine Anwendung. Das gilt auch für die Abbedingung des Erfordernisses der Schriftlichkeit. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rendsburg, soweit gesetzlich zulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten

Unterschriften , Lehmkuhlen (Datum)

Darlehensgeberin Eva-Maria Wieser Darlehensnehmerin

Telefon: 04342 / 7100032